

19. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin (UZwG Bln)

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2021 (GVBl. S. 318) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Waffen sind dienstlich zugelassene Hiebwaffen (Schlagstöcke), Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG) und Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Gewehre, Maschinenpistolen).“

2. Nach § 16 wird folgender Dritter Abschnitt eingefügt:

„Dritter Abschnitt. Vorschriften über den Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten“

§ 17

Befugnis zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten

Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist nur den Vollzugsbeamten gestattet, die dienstlich damit ausgerüstet sind.

§ 18

Allgemeine Vorschriften für den Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten

(1) Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist nur zulässig, soweit der Zweck nicht durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann.

(2) Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten zur Abwehr von Rechtsgutverletzungen geringfügiger Schwere oder Bedeutung ist unzulässig.

(3) Gegen Personen, die sich dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter befinden, dürfen Distanz-Elektroimpulsgeräte nicht gebraucht werden. Dies gilt auch für schwangere Personen oder gegen Personen mit bekannten Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems. Auf Treppen oder vergleichbaren Einsatzorten, bei denen aufgrund der Beschaffenheit des Ortes eine stark erhöhte Gefahr besteht, dass es bei einem Sturz zu schwersten oder tödlichen Verletzungen des Betroffenen kommen kann, dürfen Distanz-Elektroimpulsgeräte nicht gebraucht werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgerätes das relativ mildeste geeignete Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

(5) Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist anzudrohen. Als Androhung des Einsatzes eines Distanz-Elektroimpulsgerätes gilt auch das Erzeugen eines Lichtbogens mit dem Gerät.

3. Der bisherige Dritte Abschnitt wird Vierter Abschnitt, der bisherige Vierte Abschnitt wird Fünfter Abschnitt und der bisherige Fünfte Abschnitt wird Sechster Abschnitt.

Artikel 2

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung von Berlin) und der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 8 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin) eingeschränkt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das vorgeschlagene Gesetz schafft in Berlin die derzeit fehlende Rechtsgrundlage für den Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten (DEIG). Der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist sowohl zum Schutz von Einsatzkräften der Polizei Berlin als auch der Betroffenen ein besonders geeignetes Mittel und stellt beim Einsatzmittel Waffe das Bindeglied zwischen Schlagstock und Schusswaffe dar.

Obwohl die Polizei Berlin Distanz-Elektroimpulsgeräte bereits seit 2001 nutzt, fehlt es bislang an einer rechtssicheren Rechtsgrundlage für den Gebrauch. Bislang hat sich Berlin damit beholfen, den Gebrauch lediglich durch Verwaltungsvorschriften provisorisch zu regeln.

In den Ausführungsvorschriften für Vollzugskräfte der Polizeibehörden zum UZwG Bln (AV Pol UZwG Bln) heißt es unter Nummer 11 Satz 2: „Distanzelektroimpulsgeräte, die mittels Druckgas oder Treibladung an Drähten geführte Elektroden verschießen (wie zum Beispiel der Advanced Air Taser M 26), sind als Schusswaffen anzusehen, solange deren Gebrauch nicht speziell im Gesetz geregelt ist.“

Es ist aber bereits fraglich, ob Distanz-Elektroimpulsgeräte durch schlichte Ergänzung der AV Pol UZwG Bln durch Delegation der Waffendefinition in § 2 Absatz 4 UZwG an die Exekutive zugelassen werden können bzw., ob dies den Anforderungen des Gesetzesvorbehalts aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) genügt. Denn aufgrund der Eingriffsintensität eines Waffengebrauchs auf die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen dürfe der Gesetzgeber sich nicht darauf beschränken, die Zulässigkeit des Waffengebrauchs an sich zu regeln, sondern müsse auch die einzusetzenden Waffen selbst regeln.

Der Einsatz von Distanz-Elektroimpulsgeräten führt bei den Betroffenen zu einer erzwungenen Verkrampfung und damit einhergehend zu einem Kontrollverlust über die Muskulatur. Die getroffene Person wird stark bis vollständig bewegungsunfähig und zumeist auch für einige Sekunden bewusstlos gemacht. Der Einsatz stellt mithin einen Eingriff in die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG dar. Ein solcher Eingriff darf gemäß Artikel 2 Absatz 2 Satz 3 GG nur aufgrund eines Gesetzes erfolgen. Dabei macht es für den Betroffenen keinen Unterschied, ob ein Distanz-Elektroimpulsgerät gegen ihn in einer Testphase oder als zugelassenes Einsatzmittel verwendet wird.

Aus diesem Grund ist die Zulassungsentscheidung von Waffen auf Ebene der Legislative zu treffen. Die Polizei Berlin benötigt nicht nur moderne und zeitgemäße Einsatzmittel, die aufgrund ihrer Abschreckungswirkung oder Art der Anwendung einen wesentlich geringeren Grundrechtseingriff bei Dritten ermöglichen, sondern auch die für den Gebrauch dazugehörigen Rechtsgrundlagen bzw. Eingriffsermächtigungen.

Artikel 1

Enthält die notwendigen gesetzlichen Regelungen zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräte im Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwangs bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin.

Zu Nummer 1

Die Aufzählung der in § 2 Absatz 4 UZwG Bln zugelassenen Waffen (Schusswaffen und Hiebwaffen) ist abschließend. Die Neufassung des § 2 Absatz 4 UZwG Bln ergänzt diese Aufzählung der dienstlich zugelassenen Waffen um die eigene Art der Distanz-Elektroimpulsgeräte. Dabei werden Distanz-Elektroimpulsgeräte eingriffsrechtlich nicht den Schusswaffen gleichgesetzt, sondern bilden eine eigene Waffenart. Distanz-Elektroimpulsgeräte bilden dabei ein milderes Mittel zur Schusswaffe.

Zu Nummer 2

Der neue § 17 des Gesetzes regelt, aufgrund der Eingriffsintensität, die von Distanz-Elektroimpulsgeräten gegenüber Betroffenen ausgehen kann, dass ihr Gebrauch nur jenen Vollzugsbeamten gestattet ist, die dienstlich mit ihnen ausgerüstet sind. Der Wortlaut entspricht § 8 Absatz 1 des Gesetzes, der das Gleiche in Bezug auf Schusswaffen regelt.

Der neue § 18 des Gesetzes lehnt sich an die Regelung des § 258a des schleswig-holsteinischen Landesverwaltungsgesetzes an. Der gegenüber dem Schlagstock größeren Gefährlichkeit der Distanz-Elektroimpulsgeräte wird durch weitere Anforderungen an den Gebrauch Rechnung getragen. Nur Straftaten einer gewissen Schwere bzw. Einsatzlagen mit einer besonderen Gefährlichkeit erlauben den Einsatz der Distanz-Elektroimpulsgeräte. Dies soll verhindern, dass die Distanz-Elektroimpulsgeräte auch im Zusammenhang mit Beleidigungsdelikten, gegenüber der Wegnahme geringwertiger Sachen oder bei einer Flucht aus einer Jugendarrestanstalt, also im Sinne eines Erziehungsmittels, verwendet werden.

Des Weiteren ist der Gebrauch gegenüber Kindern unzulässig. Im Kindesalter befindet sich, wer jünger als 14 Jahre ist (§ 19 StGB). Soweit die Personalien nicht bekannt sind, ist nach dem äußeren Eindruck zu urteilen. Bleiben Zweifel, ist davon auszugehen, dass es sich um ein Kind handelt. Das Gleiche gilt für schwangere Personen. Auch gegenüber Personen mit bekannten Herzerkrankungen ist der Gebrauch unzulässig.

Eine weitere Einschränkung hinsichtlich des Gebrauchs von Distanz-Elektroimpulsgeräten bildet die Ungeeignetheit des Einsatzorts. Auf Treppen oder vergleichbaren Einsatzorten, bei denen aufgrund der örtlichen Beschaffenheit eine stark erhöhte Gefahr besteht, dass es bei einem einsatzbedingten Sturz zu schwersten oder tödlichen Verletzungen des Betroffenen kommen kann, ist der Gebrauch unzulässig. Allerdings soll der Einsatz zulässig sein, wenn er das mildeste geeignete Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

Der Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten ist aufgrund der Eingriffsintensität anzudrohen.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung der strukturellen Gliederung.

Artikel 2

Trägt dem Zitiergebot aus Artikel 19 GG bei Grundrechtseinschränkungen Rechnung. Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.

Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

Berlin, 23. Mai 2023

Dr. Brinker Gläser Woldeit
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion